

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 32/2019

8. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die zur Wahl des Siebten Sächsischen Landtages am 1. September 2019 zugelassene Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) vom 29. Juli 2019 1071

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift VwV A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung vom 22. Juli 2019 1072

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2019 Az.: 23-FV 5030/10/2-2019/42125 vom 22. Juli 2019 1086

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Tarifverträge Az.: 16-P 2122/1/75-2019/42061 vom 22. Juli 2019 1087

Neunter Tarifvertrag vom 16. April 2019 zur Durchführung des § 12a NV Bühne vom 15. Oktober 2002 1088

Siebter Tarifvertrag vom 16. April 2019 zur Durchführung des § 19 TVK vom 31. Oktober 2009 1091

Erster Tarifvertrag vom 5. Mai 2019 zur Änderung des Tarifvertrags für Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 31. Oktober 2009 1099

Erste Änderung vom 5. Mai 2019 der Redaktionellen Anmerkungen vom 31. Oktober 2009 zum Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK), zum Begleitarifvertrag vom 31. Oktober 2009 zum Abschluss des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK) und zum Tarifvertrag vom 31. Oktober 2009 zur Neugestaltung der Vergütung im Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK) 1100

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 23. Juli 2019 1101

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 25. Juli 2019 1102

Erste Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16. Juli 2019 1103

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 25. Juli 2019 1104

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 16. Juli 2019 1105

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld, 13. Änderung“ Gz.: L32-0522/996 vom 19. Juli 2019 1107

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Hochwasserschadenbeseitigung 2013 – Greifenbachstauweiher, Ertüchtigung des Ablaufgrabens der Hochwasserentlastungsanlage zwischen der Gewölbebrücke der K7105 und der Einmündung in den Greifenbach/Variante IV (Ablaufgraben mit Spundwand im Trenndamm); Stand der Planung: März 2019“ Gz.: C42-0522/885/40 vom 19. Juli 2019.....	1108
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuverlegung Westringschluss zwischen Markkleeberg – Großschocher Gz.: L41-8617/145 vom 19. Juli 2019	1111
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Neuvorhabens „B 169 Erneuerung nördlich Zeithain“ (Gz.: DD32-8301/22/21-2018/849836) vom 23. Juli 2019	1112
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung Gewerbegebiet Süd in Limbach-Oberfrohna – Herstellung eines Hanggrabens“ Gz.: C46-8615/146 vom 23. Juli 2019.....	1114
Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach vom 19. Juli 2019	1115
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach	1115

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die zur Wahl des Siebten Sächsischen Landtages am 1. September 2019 zugelassene Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

Vom 29. Juli 2019

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat durch einstweilige Anordnung am 25. Juli 2019 die Bewerber auf den Listenplätzen 19 bis 30 der eingereichten Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zur Wahl des Siebten Sächsischen Landtages am 1. September 2019 vorläufig zugelassen.

Die Landeswahlleiterin macht ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung vom 5. Juli 2019 (SächsABI. SDr. S. S 322) die sich nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen ergebende Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung enthält die Kurzbezeichnung und den Namen der einreichenden Partei sowie Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort und Anschrift der Bewerber.

4. AfD Alternative für Deutschland

- 1 Urban, Jörg, Dipl.-Ingenieur, MdL Sachsen, 1964, Meißen, Ullersdorfer Straße 17, 01324 Dresden
- 2 Zwerg, Jan-Oliver Aldo, Unternehmer, 1965, Cottbus, Döhlener Hang 1, 01705 Freital
- 3 Keiler, Dr. Joachim Michael, Rechtsanwalt, 1959, Fürstenfeldbruck, Reisewitzer Straße 44, 01159 Dresden
- 4 Wendt, André, Berufssoldat, MdL Sachsen, 1971, Großenhain, Wittenberger Straße 85, 01277 Dresden
- 5 Wippel, Sebastian, Polizeibeamter, MdL Sachsen, 1982, Görlitz, Mühlweg 1, 02826 Görlitz
- 6 Gahler, Torsten, Beamter, 1973, Stollberg/Erzgeb., Zwönitztalstraße 12a, 09380 Thalheim/Erzgeb.
- 7 Beger, Mario, Fliesenlegermeister, MdL Sachsen, 1966, Großenhain, Weßnitzer Straße 11, 01558 Großenhain
- 8 Weigand, Dr. Rolf, Ingenieur, MdL Sachsen, 1984, Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz, Schulweg 2A, 09603 Großschirma
- 9 Hentschel, Holger, Wirtschaftswissenschaftler B.Sc., Büroleiter, 1985, Leipzig, Mitschurinstraße 31, 04357 Leipzig
- 10 Jost, Martina, Dipl.-Ing. OEK, 1961, Halle (Saale), Loschwitzer Straße 26, 01309 Dresden
- 11 Teichmann, Ivo, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), 1967, Dresden, Pfaffendorfer Straße 35, 01824 Königstein

- 12 Peschel, Frank, Mag. Wirtschaftswissenschaften, 1974, Pirna, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen
- 13 Keil, Wolfram Klaus, Dipl.-Ingenieur (FH), 1971, Zwickau, Karl-Keil-Straße 33d, 08060 Zwickau
- 14 Dringenberg, Dr. Volker Götz, Rechtsanwalt, 1972, Lübeck, Zeppelinstraße 6, 09116 Chemnitz
- 15 Hütter, Carsten, Kfz-Meister, MdL Sachsen, 1964, Unna, Wüstenschlette 5, 09518 Großrückerswalde
- 16 Zickler, Hans-Jürgen, Unternehmer, 1954, Weimar, Bischofsplatz 4 / 4.OG, 01097 Dresden
- 17 Lupart, Ulrich Willi, Bürgermeister a.D., 1951, Aschersleben, Alte Reichenbacher Straße 46, 08606 Oelsnitz/Vogtland
- 18 Keller, Tobias Martin, Gas-Wasser-Installateur-Meister, 1964, Leipzig, Breitenfelder Straße 56, 04157 Leipzig
- 19 Prantl, Thomas, Dipl.-Ing. agr., Geschäftsführer, 1974, Annaberg-Buchholz, Am Flößgraben 30, 09456 Annaberg-Buchholz
- 20 Barth, André, MdL Sachsen, 1969, Dresden, Kalkofenweg 7, 01744 Dippoldiswalde
- 21 Ulbrich, Roland Walter Hermann, Rechtsanwalt, 1961, Düsseldorf, Feuerbachstraße 8, 04105 Leipzig
- 22 Penz, Romy, Malermeisterin/Restauratorin, 1970, Frankenberg, Dresdner Straße 10, 09557 Flöha
- 23 Hahn, Christopher, Berufssoldat/Beamter, 1984, Erlabrunn, Große Biergasse 1, 08056 Zwickau
- 24 Dornau, Jörg, Landwirtschaftsmeister, selbstständig, 1970, Borna, Thomas-Müntzer-Straße 17, 04571 Rötha
- 25 Kühne, Jörg Steffen, Angestellter, 1968, Leipzig, Max-Planck-Straße 50, 04105 Leipzig
- 26 Kumpf, Mario, Gastronom, 1986, Löbau, Mittelstraße 17, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
- 27 Mayer, Norbert Otto, selbstständiger Kaufmann, 1957, Dresden, Kesselsdorfer Straße 22, 01705 Freital OT Wurgwitz
- 28 Hein, René, selbstständiger Unternehmer, 1965, Dresden, Meißner Straße 130, 01445 Radebeul
- 29 Oberhoffner, Jens, Dipl.-Betriebswirt, 1972, Forst/Lausitz, Straße des Fortschritts 5, 02957 Weißkeißen
- 30 Wiesner, Alexander, selbstständig, 1989, Oschatz, Daumierstraße 26 DG, 04177 Leipzig

Die Übersicht über sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten ist auf der Internetseite <https://wahlen.sachsen.de/bewerber-statistik-7242.html> verfügbar.

Kamenz, den 29. Juli 2019

Carolin Schreck
Landeswahlleiterin

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift VwV A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung

Vom 22. Juli 2019

I. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die modulare Qualifizierung von Beamten der Laufbahnguppe 2, erste Einstiegsebene für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst (VwV A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung)

Die Verwaltungsvorschrift A 14-Qualifizierung Steuerverwaltung vom 16. Juni 2016 (SächsABI. S. 837), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „in Ergänzung zu § 22 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach „§ 22“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Laufbahnverordnung“ die Wörter „vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 532), die durch die Verordnung vom 4. März 2016 (SächsGVBl. S. 98) geändert worden ist,“ gestrichen.
 3. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „am Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ durch die Angabe „an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen“ durch die Angabe „der HSF Meißen“ ersetzt.
 4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „beim Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (vormals: Akade-
- mie für öffentliche Verwaltung“ durch die Angabe „an der HSF Meißen“ ersetzt.
5. Ziffer XII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „und der praktischen Tätigkeit eines Steuerbeamten der Laufbahnguppe 2, zweite Einstiegsebene in der Steuerverwaltung“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird der Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 6. Ziffer XIII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Aus- und Fortbildungsreferates oder des Personalreferates“ durch die Angabe „Bereichs Aus- und Fortbildung oder der Personalverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Es wird folgende Nummer 7 ergänzt: „Ist die Ansetzung einer Beratung des Prüfungsausschusses wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich oder gemessen am Beratungsgegenstand unverhältnismäßig, kann ein Beschluss des Prüfungsausschusses im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, soweit kein Mitglied des Prüfungsausschusses der Durchführung des schriftlichen Verfahrens widerspricht.“
 7. In Ziffer XVI wird in der Überschrift nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
 8. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 16. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Anlage
(zu Ziffer I Nummer 8)

**Rahmenstoffplan für die Qualifizierung nach § 27 Absatz 2
Sächsisches Beamten gesetz für eine Beförderung in ein Amt
der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachrichtung Finanz- und
Steuerverwaltung, fachlicher Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst**

A. Teil	P-Module	Mindestumfang
P 1	Kommunikation und Gesprächsführung	
P 2	Mitarbeiterführung	
P 3	Rhetorik	
P 4	Verhandlungsführung	
	Summer P1 bis P4	100 Unterrichtsstunden (UStd)
P 5	Projektmanagement	15 UStd
P 6	Prozessmanagement	15 UStd
P 7	Rolle der Führungskraft im Veränderungsprozess	15 UStd
P 8	Personalentwicklung und Personalmanagement	7 UStd
Gesamt Teil P		152 UStd

P 1 Kommunikation und Gesprächsführung

Großlernziele:

Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, die Kommunikation mit anderen Bediensteten und mit dem Bürger zielorientiert zu gestalten.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 1	P 1 bis P 4 insges. 100	<ul style="list-style-type: none"> – Psychologie des Gesprächs – Einstellen auf den Gesprächspartner – Gesprächstechniken (aktives Zuhören, Ich-Botschaften, Fragetechnik) – Überwinden von Kommunikationsbarrieren – Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern 	<p>Die Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Grundregeln der Gesprächsführung kennen, – die Methoden zur ergebnisorientierte Gesprächsgestaltung kennen, – in der Lage sein, Gesprächstechniken erfolgreich einzusetzen. 	<p>Lehr- und Rundgespräch, Diskussion, Fallstudien, praktische Übungen, zu einem geringen Teil* angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde</p>

P 2 Mitarbeiterführung

Großlernziele:

Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, ihre Mitarbeiter unter Einsatz eines zeitgemäßen Führungsstils zu führen.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 2	P 1 bis P 4 insges. 100	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an eine Führungskraft – Führungstheorien und -modelle – Führungsstile und -verhalten – Instrumente und Philosophien der Führung – Alternsgerechtes Führen – Gender Mainstreaming – Umgang mit behinderten/schwerbehinderten Menschen 	<p>Die Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – verschiedene Führungsstile und -instrumente kennen, – die Erfolgsfaktoren für ein gutes Führungsverhalten kennen, – hilfreiche Anregungen für ihre Führungstätigkeit gewinnen. 	<p>Lehr- und Rundgespräch, Fallstudie, Rollenspiel, zu einem geringen Teil* angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde</p>

P 3 Rhetorik

Großlernziele:

Die Teilnehmer sollen Techniken zum Vorbereiten und Halten überzeugender Rede kennen.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 3	P 1 bis P 4 insges. 100	<ul style="list-style-type: none"> – rhetorisches Instrumentarium – zielgerichteter Einsatz von Gestik und Mimik – Umgang mit Redeangst/Redebehemmung/Blackouts – Techniken der freien Rede – Vorbereitung eines Redebeitrags einer Rede 	<p>Die Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – wissen, wie man wirkungsvolle Vorträge aufbaut, – in der Lage sein, Redebeiträge zielorientiert vorzubereiten, – Sachverhalte vor Publikum überzeugend darstellen können. 	<p>Lehr- und Rundgespräch, Fallstudie, Rollenspiel, zu einem geringen Teil* angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde</p>

P 4 Verhandlungsführung

Großlernziele:
Die Teilnehmer sollen Verhandlungen im dienstlichen Umfeld ergebnisorientiert führen können.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 4	P 1 bis P 4 insges. 100	<ul style="list-style-type: none"> – Verhandlungspsychologie – Regeln der Verhandlungsführung – Argumentationstechnik und Methoden der Gegenargumentation – Reagieren auf offene und verdeckte Druckargumente – Steigerung der persönlichen Wirkung 	<p>Die Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Grundsätze der Verhandlungsführung kennen, – die Techniken der Argumentation kennen, – in der Lage sein, ergebnis- und konsensorientiert zu verhandeln. 	Lehr- und Rundgespräch, Fallstudie, Rollenspiel, zu einem geringen Teil* angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde

* Das Selbststudium für die Module P 1 bis P 4 soll bezogen auf die 100 UStd Mindestumfang maximal 9 UStd umfassen.

P 5 Projektmanagement

Großlernziele:
Die Teilnehmer sollen die Grundlagen des Projektmanagements kennenzulernen und in der Lage sein, dieses anzuwenden.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 5	15	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Einführung und Grundlagen – Projektvorbereitung – Projektstart und Informationssystematik – Projektplanung – Projektsteuerung und Projektcontrolling – Projektabschluss 	<p>Die Teilnehmer sollen die Bedeutung und Notwendigkeit klarer Projektanträge kennen und Projekte konzipieren, planen und steuern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> – – – – – – 	Vortrag, Lehr- und Rundgespräch, Gruppenarbeit, Diskussion, Übungen, zu einem geringen Teil (< 10 v.H.) angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde

P 6 Prozessmanagement**Problemezile:**

Die Teilnehmer sollen den Nutzen des Prozessmanagements kennen und in der Lage sein, Prozessmanagement in der Praxis anzuwenden.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 6	15	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen und Begriffe des Prozessmanagements – Vorgehensmodell zum Prozessmanagement – Identifikation von Prozessen – Standards in der Prozessmodulierung – Analyse und Optimierung von Prozessen – Modellierung von Prozessen auf der Prozessplattform Sachsen 	<p>Die Teilnehmer sollen die Grundlagen des Prozessmanagements und der Prozessplattform Sachsen kennen.</p>	<p>Lehr- und Rundgespräch, Diskussion, Fallstudien, praktische Übungen, zu einem geringen Teil (≤ 10 v. H.) angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde</p>

P 7 Rolle der Führungskraft im Veränderungsprozess**Problemezile:**

Die Teilnehmer sollen Veränderungsprozesse angemessen begleiten und gestalten können.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 7	15	<ul style="list-style-type: none"> – Grundideen des Veränderungsmanagements – Wahrnehmung von Veränderungen – Rolle und Verantwortung einer Führungskraft im Veränderungsprozess – Gestaltung von Veränderungsprozessen – Informations- und Kommunikationsplanung 	<p>Die Teilnehmer sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Faktoren kennen, die den Erfolg von Veränderungsprozessen beeinflussen, – wichtige Instrumente der Prozesssteuerung kennen, – in der Lage sein, Instrumente der Prozesssteuerung anzuwenden. 	<p>Lehr- und Rundgespräch, Diskussion, Fallstudien, praktische Übungen, zu einem geringen Teil (≤ 10 v. H.) angeleitetes Selbststudium nach Vorgabe der Qualifizierungsbehörde</p>

P 8 Personalentwicklung und Personalmanagement**Großlernziele:**

Die Teilnehmer sollen wesentliche Grundlagen und Ziele der Personalentwicklung und des Personalmanagements kennen und im Rahmen ihrer (zukünftigen) Führungstätigkeit umsetzen können.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
P 8	7	Einleitung Personalmanagement <ul style="list-style-type: none"> – Aufgabe und Ziel der Personalplanung/-entwicklung – Tatsächliche Umsetzung (Bedarfsoorientierung) Personalbedarfsplanung <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen – Bedarfsermittlung – Strategische Überlegungen zum Personaleinsatz Stellenbewirtschaftung/Stellenplan <ul style="list-style-type: none"> – Amtsbezogener Stellenplan – Demografische Entwicklung Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Rahmenbedingungen (GG, SächsBG, BeurlVO u. a.) – Verfahrensablauf (Vorübersichten, Beurteilungskommission, Eröffnung, Widerspruch, Klage) Beförderung <ul style="list-style-type: none"> – Beförderungsgrundsätze/Voraussetzungen – Beförderung – „Vollzug“ (Bezug: Haushalt, Stellenplan) Betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Instrumente des Gesundheitsmanagements – Bezüge zum Dienstrecht – (Beispiel Ruhestandsversetzungsverfahren u. a.) 	Vermittlung der Rolle der Führungskraft: Die Führungskraft muss die statusrechtliche Situation der Mitarbeiter kennen, um ggf. Entwicklungsschritte einzuleiten.	Vortrag
		Personalbedarfsplanung <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen – Bedarfsermittlung – Strategische Überlegungen zum Personaleinsatz Stellenbewirtschaftung/Stellenplan <ul style="list-style-type: none"> – Amtsbezogener Stellenplan – Demografische Entwicklung Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Rahmenbedingungen (GG, SächsBG, BeurlVO u. a.) – Verfahrensablauf (Vorübersichten, Beurteilungskommission, Eröffnung, Widerspruch, Klage) Beförderung <ul style="list-style-type: none"> – Beförderungsgrundsätze/Voraussetzungen – Beförderung – „Vollzug“ (Bezug: Haushalt, Stellenplan) Betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Instrumente des Gesundheitsmanagements – Bezüge zum Dienstrecht – (Beispiel Ruhestandsversetzungsverfahren u. a.) 	Vermittlung von Kenntnissen	Vortrag
		Stellenbewirtschaftung/Stellenplan <ul style="list-style-type: none"> – Amtsbezogener Stellenplan – Demografische Entwicklung 	Aufbau Stellenplan verstehen können	Vortrag
		Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Rahmenbedingungen (GG, SächsBG, BeurlVO u. a.) – Verfahrensablauf (Vorübersichten, Beurteilungskommission, Eröffnung, Widerspruch, Klage) 	Vermittlung von Kenntnissen der rechtlichen Vorschriften und Verfahrensabläufe	Vortrag, Fallbeispiele
		Beförderung <ul style="list-style-type: none"> – Beförderungsgrundsätze/Voraussetzungen – Beförderung – „Vollzug“ (Bezug: Haushalt, Stellenplan) 	Vermittlung von Kenntnissen der rechtlichen Vorschriften und Verfahrensabläufe	Vortrag, Fallbeispiele
		Betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Instrumente des Gesundheitsmanagements – Bezüge zum Dienstrecht – (Beispiel Ruhestandsversetzungsverfahren u. a.) 	Vermittlung von Kenntnissen der Instrumente des Gesundheits- und Eingliederungsmanagements	Vortrag, Diskussion

B. Teil	F-Module	Mindestumfang
F 1	Staatsrecht	56 Unterrichtseinheiten (UStd)
F 2	Europarecht	21 UStd
F 3	Juristische Methodenlehre im Kontext der steuerrechtlichen Praxis und Bürgerliches Recht	55 UStd
F 4	Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht im Zusammenspiel mit dem Steuerrecht	28 UStd
F 5	Volkswirtschaftslehre	35 UStd
F 6	Verwaltungsmanagement	28 UStd
F 7	Recht des öffentlichen Dienstes	28 UStd
Gesamt Teil F		251 UStd

F 1 Staatsrecht**Großlernziele:**

- Die Teilnehmer sollen die methodischen Grundlagen des juristischen Arbeitens kennen, verstehen und anwenden können,
- insbesondere die Funktion des Rechts sowie die Denk- und Arbeitsweise bei der Rechtsanwendung und -auslegung kennen und verstehen,
- die Bedeutung des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung für das Verwaltungshandeln kennen und verstehen.

Modul	UStd (mind.)	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 1	56	Einführung <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtslehre – Elemente des Rechtssystems – Zusammenhang der Elemente des Rechtssystems – Einführung in die juristische Methodenlehre 	<p>Die Teilnehmer sollen das Gesamtgefüge des Rechtssystems und seine Elemente sowie die Funktion des Rechts kennen und verstehen. Sie sollen die rechtswissenschaftliche Methodenlehre verstehen und bei der Fallbearbeitung anwenden können.</p>	<p>Seminar und/oder Workshop, zu einem geringen Teil (≤ 5 v. H.) angeleitetes Selbststudium möglich</p>
		Rechtliche Grundlagen der Staatsorganisation im Bund und im Freistaat Sachsen <ul style="list-style-type: none"> – Staatsorganisationsreglungen im Grundgesetz und in der Landesverfassung – Staatsorgane des Bundes – Staatsorgane des Freistaats Sachsen 	<p>Die Teilnehmer sollen die bereits aus der Laufbahnausbildung bestehende Kenntnisse zu den Organen des Bundes und deren Stellung auf Bundesebene vertiefen. Sie sollen die Organe des Landes sowie deren rechtliche Stellung auf Landesebene kennen und verstehen.</p>	<p>Selbständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>
		Organisation der Landesverwaltung und allgemeines Organisationsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung – Finanzverwaltung einschließlich Finanzverfassung – Verwaltung in Privatrechtsform 	<p>Die Teilnehmer sollen die Grundstrukturen des Verwaltungsorganisationsrechts im Freistaat Sachsen kennen und verstehen. Sie sollen Fragen der Modernisierung der Verwaltung und bestehende Freiräume sowie mögliche rechtliche Auswirkungen erfassen und darstellen können.</p>	
		Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung <ul style="list-style-type: none"> – Funktion und System der Grundrechte und grundrechtähnlichen Rechte – Einzelne Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung 	<p>Die Teilnehmer sollen ihre Kenntnisse aus der Laufbahnausbildung über das System und die Struktur der Grundrechte und grundrechtähnlichen Rechte sowie deren Bedeutung für das Verwaltungshandeln vertiefen und anwenden können. Sie sollen den Schutzbereich der praktisch bedeutsamsten Grundrechte sowie die Prinzipien der Verfassungstümmanen und gesetzlichen Schranken kennen und verstehen.</p>	
		Juristische Methodenlehre	<p>Die Teilnehmenden sollen ihre Kenntnisse der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre vertiefen und ihre Fertigkeiten bei der Fallbearbeitung erweitern.</p>	

F 2 Europarecht**Groblernziele:** Die Teilnehmer sollen

- Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landesverwaltungen in den EU-Gremien sowie die Eigenart und die Bedeutung des Rechts der Europäischen Union kennen und verstehen,
- das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht systematisch erfassen,
- die Auswirkungen europäischer Rechtssetzung auf das sächsische Landesrecht einschätzen können und in Grundzügen die verschiedenen Arten von EU-Dokumenten kennen.

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 2	21	<p>Verhältnis von Völkerrecht, Europarecht und nationalem Recht, Geschichtliche der EU, Zukunftsperspektiven der EU, Konzept der Supranationalität</p> <p>Organisation und Recht der Europäischen Union, Institutionen und Organe der EU, demokratische Legitimation der EU</p> <p>Handlungsformen der EU, Einordnung der verschiedenen Rechtsakte der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie – Verordnung – Beschluss – Empfehlung – Stellungnahme – Interinstitutionelle Arbeit 	<p>Die Teilnehmer sollen die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten in den EU-Gremien kennen und verstehen. Sie sollen Eigenart und Bedeutung des Rechts der Europäischen Union kennen und verstehen, das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht systematisch erfassen und die Auswirkungen europäischer Rechtssetzung auf das sächsische Landesrecht einschätzen können. Sie sollen in Grundzügen die verschiedenen Arten von EU-Dokumenten kennen.</p> <p>Mitwirkungsmöglichkeiten nationaler und regionaler Gremien im europäischen Entscheidungsprozess, Komitologieverfahren; Ökonomische Politikfelder und der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts anhand ausgewählter Beispiele</p>	<p>Vorlesung, Seminar und/ oder Workshop</p> <p>Selbstständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>

F 3 Juristische Methodenlehre im Kontext der steuerrechtlichen Praxis und Bürgerliches Recht

- Groblernziele:** Die Teilnehmer sollen
- die Grundzüge des Privatrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
 - die Systematik des Schuldrechts sowie die Entstehung und Wirkung von Schuldverhältnissen kennen und verstehen und Grundkenntnisse im Bereich des Leistungstörungsrechts und zur Verjährung von Ansprüchen erhalten,
 - die Grundprinzipien des Sachen-, Bereicherungs- und Deliktsrechts einschließlich des Staatshaftungsrechts kennen, verstehen und anwenden können,
 - die Grundlagen der Verhältnisse mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen, verstehen und anwenden können,
 - die methodischen Grundlagen des juristischen Arbeitens kennen, verstehen und anwenden können,
 - komplexe und rechtsgebietsübergreifende Fälle der steuerrechtlichen Praxis lösen können.

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 3	55 davon: 28	<p>Grundzüge des Privatrechts</p> <p>BGB – Allgemeiner Teil</p> <ul style="list-style-type: none"> – Systematik des BGB – Grundprinzipien – Rechtsgeschäftslehre – Zustandekommen von Verträgen – Auslegung – Willensmangel – Stellvertretung – Grundsätze der Formfreiheit/Formbedürftigkeit/Formmängel – Allgemeine Nichtigkeitsmängel <p>Allgemeine Grundzüge des Schuldrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Schuldverhältnis – Erfüllung und Erfüllungssurrogate – Grundzüge des Leistungsstörungsrechts (Arten und Rechtsfolgen) – Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis – Beendigung von Schuldverhältnissen und Leistungspflichten – Grundlagen der Verjährung – einzelne Vertragstypen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung <p>Grundzüge des Sachenrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten, Rechtsnatur und Wirkung dinglicher Rechte – Übertragung dinglicher Rechte (Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen) <p>Grundzüge des Bereicherungsrechts und des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs</p> <p>Deliktsische Ansprüche mit Amts- und Beamtenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch</p>	<p>Die Teilnehmer sollen die Grundzüge des Privatrechts kennen und verstehen und in das Rechtssystem einordnen können.</p> <p>Die Teilnehmer sollen die Systematik des Schuldrechts sowie die Entstehung und Wirkung von Schuldrechtsverhältnissen kennen und verstehen und zudem Grundkenntnisse im Bereich des Leistungsstörungsrechts und zur Verjährung von Ansprüchen erhalten. Sie sollen zudem die Besonderheiten einiger wichtiger Vertragstypen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen und verstehen.</p> <p>Die Teilnehmer sollen die Grundprinzipien des Sachen-, Bereichserhebungs- und des Deliktsrechts kennen und verstehen und die bürgerlich-rechtlichen Regelungen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen, verstehen und anwenden können.</p>	<p>Seminar und/oder Workshop mit Fallbearbeitung</p> <p>Selbstständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
	27	Vertiefung in der juristischen Methodenlehre <ul style="list-style-type: none"> – Begriff der Rechtsnorm/Normen hierarchie – Lehre vom Rechtssatz – Verweisungstechnik – Subsumtionstechnik – Auslegung von Rechtsnormen – Richterliche Rechtsfortbildung – Wirtschaftliche Betrachtungsweise – Anwendung der systematischen Methodenlehre im zivilrechtlichen Umfeld (Verträge in der steuerrechtlichen Praxis) 	<p>Die Teilnehmer sollen ihre Kenntnisse in der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre vertiefen und ihre Fertigkeiten bei der Fallbearbeitung erweitern. Sie sollen in der Lage sein, praktische Fälle mit komplexer und rechtsgebietsübergreifender Fragestellung aus der steuerrechtlichen Praxis zu lösen.</p>	<p>Seminar und/oder Workshop, selbständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>

F 4 Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht im Zusammenspiel mit dem Steuerrecht

Groblerzielle:

- Die Teilnehmer sollen
- die methodischen Grundlagen des juristischen Arbeitens kennen, verstehen und anwenden können,
 - die Grundzüge des Handelsrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
 - die Grundzüge des Gesellschaftsrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
 - die Grundprinzipien und die Systematik beider Rechtsgebiete sowie die entsprechenden Regelungen verstehen und anwenden können,
 - die Bezüge beider Rechtsgebiete zum Steuerrecht kennen, verstehen und anwenden können.

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 4	28	Vertiefung im Handelsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Handelsstand – Handelsgeschäfte – Handelsbücher – Zusammenspiel zwischen Handelsrecht und Steuerrecht – Bearbeitung und Lösung von praktisch bedeutsamen Falkonstellationen unter Anwendung der juristischen Methoden (u.a. Auslegung von Rechtsnormen, Rechtsfortbildung) Vertiefung im Gesellschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Grundprinzipien und Systematik des Gesellschaftsrechts – maßgebliche Regelungen für die Personen- und Kapitalgesellschaften insbesondere im BGB, HGB, AktG, GmbHG und im GenG – maßgebliche Regelungen zu den wichtigsten europäischen Gesellschaftsformen (Private Limited Company, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, Societas Europaea, Societas Cooperativa Europaea) – Zusammenspiel zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht – Bearbeitung und Lösung von praktisch bedeutsame Falkonstellationen unter Anwendung der juristischen Methoden (u.a. Auslegung von Rechtsnormen, Rechtsfortbildung) 	<p>Die Teilnehmer sollen die Zusammenhänge zwischen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie den entsprechenden steuerrechtlichen Regelungen juristisch-methodisch durchdringen. Sie sollen in der Lage sein, dieses methodische Verständnis bei der Lösung von Fällen anzuwenden und so ihre (z.B. im Grundstudium Teil 2 und im Hauptstudium der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst) erlangten Kenntnisse, insbesondere zur Besteuerung von Personengesellschaften, vertiefen.</p>	<p>Praxisseminar und/oder Workshop, „Arbeit am Fall“ Selbständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>

F 5 Volkswirtschaftslehre**Großlernziele:** Die Teilnehmer sollen

- die grundlegenden makroökonomischen Konzepte kennen,
- die wesentlichen Instrumente der Geld- und Fiskalpolitik unter Einbeziehung der Außen- und Weltwirtschaft erläutern können,
- in der Lage sein, die wesentlichen Konzepte und Probleme der Wirtschaftspolitik nachvollziehen zu können.

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 5	35	<p>Marktversagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Netzgüter – Öffentliche Güter – Externe Effekte – Asymmetrische Informationen <p>Geld und Kredit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Institutionelle Regelungen – Girogeldschöpfung – Geldpolitik ohne Zentralbank <p>Makroökonomik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – Sektoriale Struktur der deutschen Wirtschaft – Nachfragemultiplikator – Antizyklische Konjunkturpolitik (Stabilitätspolitik) <p>Außen- und Weltwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zahlungsbilanz – Devisenmarkt – System fester Wechselkurse – Eurosysten <p>Wirtschaftspolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftsordnungen – Ordnungspolitik – Prozesspolitik – Konzepte der Wirtschaftspolitik 	<p>Den Teilnehmern wird aufgezeigt, dass der Markt nicht in der Lage ist, alle wirtschaftlichen Probleme auf der Grundlage des Markt- und Preismechanismus zu lösen. Es ist vielmehr zwingend, dass der Staat in die Wirtschaft eingreift, weil deren Selbstregulierungsmechanismen nicht ausreichen.</p>	<p>Seminar, Vorlesung und/oder Workshop</p> <p>Selbstständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>

F 6 Verwaltungsmanagement**Großlernziele:** Die Teilnehmer sollen

- einen Überblick über die Managementlehre besitzen, der den gegenwärtigen Stand der Diskussion repräsentiert und sich am potenziellen Zukunftsbedarf an Managementwissen orientiert
- Modelle der Verwaltungsreform (insbesondere Konzepte des New Public Management) kennen sowie ihre Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung erfassen und
- in der Lage sein, ausgewählte Managementinstrumente und -methoden zielerichtet einzusetzen.

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 6	28	<p>Management im öffentlichen Sektor – Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Management: Grundlagen und Begriffe – Klassische und moderne Modelle der Managementlehre – Notwendigkeit von Managementreformen im öffentlichen Sektor – Normatives, strategisches und operatives Management – Bedeutung aktueller Reformbestrebungen <p>Management im öffentlichen Sektor – Vertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Methoden des Managements – Instrumente des Managements 	<p>Die Teilnehmer sollen den grundsätzlichen Aufbau moderner Managementansätze verstehen und auf das Verwaltungshandeln anwenden können. Dabei sollen sie insbesondere die Brauchbarkeit aktueller Ansätze für komplexe und innovative Verwaltungsvorgänge beurteilen können.</p> <p>Zudem sollen die Teilnehmer Ursachen und Konsequenzen einer Managementreform des öffentlichen Dienstes erkennen und beurteilen. Des Weiteren haben die Teilnehmer einen Überblick über aktuelle Managementinstrumente und -methoden.</p> <p>Die Teilnehmer sollen aktuelle Methoden und Instrumente der Managementlehre auf praktische Problemstellungen anwenden können. Dabei sollen sie auch die Wirkungsweise und Konsequenzen einzelner Methoden/Instrumente analysieren und beurteilen können.</p>	<p>Lehrvortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, Fallstudien</p> <p>Selbständige Vor- und Nachbereitung durch die Teilnehmer</p>

F 7 Recht des öffentlichen Dienstes

Großlernziele:

Die Teilnehmer sollen

- Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat sowie Handlungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte der Personalvertretung kennen,
- wissen, welche Befugnisse der Arbeitgeber im Rahmen der Dienstaufsicht besitzt und mit welcher Maßnahme er diese umsetzen kann
- Handlungsmöglichkeiten und Personalsteuerungsmaßnahmen bei Änderungen der Organisationsform und -strukturen kennen lernen sowie
- einen Überblick über die Grundlagen des Beamten- und Arbeitsrechts gewinnen und Auswirkungen neuer Entwicklungen abschätzen können.

Modul	UStd	Inhalte	Lernziele	Methoden
F 7	28	<p>Grundlagen des Beamten- und Laufbahnrechts, Befugnisse und Maßnahmen der Dienstaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübung des Direktionsrechts – Disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen <p>Grundlagen des Arbeitsrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> – Individualarbeitsrecht – Kollektives Arbeitsrecht – Arbeitsschutzrecht – Tarifverträge <p>Personalvertretungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze der Zusammenarbeit – Handlungsmöglichkeiten – Beteiligungsrechte <p>Auswirkungen von Änderungen der Organisationsform und -strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Direktionsrechts – Personalsteuerungsmaßnahmen 	<p>Die Teilnehmer sollen die Grundzüge des Beamtenrechts, des Rechts der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und des Personalvertretungsrechts kennen und verstehen sowie in ihren Personalführungsstrategien berücksichtigen können. Sie sollen mit den Auswirkungen von Änderungen der Organisationsform und -strukturen vertraut sein.</p>	<p>Seminar, Vorlesung und/oder Workshop</p>

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das II. Quartal 2019**

Az.: 23-FV 5030/10/2-2019/42125

Vom 22. Juli 2019

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2019
1 964 294 242,14 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

294 644 136,32 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

62 069 598,48 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

70 630 927,64 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von 2 204 598,11 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um 462 303,15 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

22 876 631,97 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Betrag für das II. Quartal 2019 von

282 995 734,77 Euro.

Dresden, den 22. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung des Amtschefs
Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über Tarifverträge**

Az.: 16-P 2122/1/75-2019/42061

Vom 22. Juli 2019

Nachstehend werden der Neunte Tarifvertrag vom 16. April 2019 zur Durchführung des § 12a des Normalvertrags (NV) Bühne vom 15. Oktober 2002, der Siebte Tarifvertrag vom 16. April 2019 zur Durchführung des § 19 des

Tarifvertrags für Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 31. Oktober 2009 und der Erste Tarifvertrag vom 5. Mai 2019 zur Änderung des TVK vom 31. Oktober 2009 bekannt gegeben.

Dresden, den 22. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung
Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter

Neunter Tarifvertrag

vom 16. April 2019

zur Durchführung des § 12a NV Bühne

vom 15. Oktober 2002

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein –
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln
– Vorstand –

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger,
Hamburg,
– Präsident –

sowie

der Vereinigung deutscher Opernchöre
und Bühnentänzer e.V., Köln,
– Geschäftsführer –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Mitglieder, die unter den Geltungsbereich des NV Bühne fallen und auf die § 12a NV Bühne tarifvertraglich Anwendung findet, soweit die Mitglieder über einen Arbeitsvertrag bei einem Arbeitgeber verfügen, der

den TV-L (im Folgenden: Tarifbereich TV-L) oder
den TVöD-VKA (im Folgenden: Tarifbereich TVöD)
anwendet.

Des Weiteren gilt er für Mitglieder, die unter den Geltungsbereich des NV Bühne fallen und auf die § 12a NV Bühne tarifvertraglich Anwendung findet, soweit die Mitglieder über einen Arbeitsvertrag bei den Hessischen Staatstheatern in Wiesbaden, Kassel und Darmstadt (im Folgenden: Hessische Staatstheater), dem Stadttheater Gießen oder dem Hessischen Landestheater Marburg verfügen.

(2) Wendet ein Arbeitgeber weder den TV-L noch den TVöD an, findet dieser Tarifvertrag in Ergänzung von Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass nach den Regelungen des Tarifbereichs verfahren wird, zu denen sich der Arbeitgeber auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Zweiter Tarifvertrag vom 1. Juli 2008 zur Durchführung der Anpassungsvorschriften des NV Bühne vom 15. Oktober 2002 entschieden hat, soweit sich aus § 6 nichts Abweichendes ergibt.

(3) Der Tarifvertrag gilt nicht für Mitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Privattheater (§ 1 Abs. 7 Unterabs. 2 NV Bühne) verfügen.

§ 2 Tarifbereich TV-L

(1) Die Gagen der Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TV-L verfügen, werden ab dem 1. Januar 2019

um 3,17 v. H. gesteigert. Abweichend von Satz 1 wird die Gage der Solomitglieder und Bühnentechniker, die im Monat Dezember 2018 eine Gage von weniger als 3.150 Euro erhalten, um 100 Euro erhöht.

Für teilzeitbeschäftigte Bühnentechniker bemisst sich die Höhe des Mindestbetrags nach Unterabsatz 1 nach dem Umfang ihrer Beschäftigung (§ 5 Abs. 3 NV Bühne) im Monat April 2019.

(2) Die Gagen der in Absatz 1 genannten Mitglieder werden ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,17 v. H. gesteigert. Abweichend von Satz 1 wird die Gage der Solomitglieder und Bühnentechniker, die im Monat Dezember 2019 eine Gage von weniger als 2.830 Euro erhalten, um 90 Euro erhöht.

Für teilzeitbeschäftigte Bühnentechniker bemisst sich die Höhe des Mindestbetrags nach Unterabsatz 1 nach dem Umfang ihrer Beschäftigung (§ 5 Abs. 3 NV Bühne) im Monat März 2020.

(3) Die Gagen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TV-L verfügen, werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,17 v. H. erhöht. Abweichend von Satz 1 wird die Gage der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die im Monat Dezember 2018 eine Gage von weniger als 3.150 Euro erhalten, um 100 Euro erhöht.

Für teilzeitbeschäftigte Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder bemisst sich die Höhe des Mindestbetrags nach Unterabsatz 1 nach dem Umfang ihrer Beschäftigung (§ 5 Abs. 3 NV Bühne) im Monat April 2019.

Die Gagen betragen in Anwendung des Unterabsatzes 1 monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.526,— €
1b von	3.446,— € bis 3.525,— €
2a von	3.172,— € bis 3.445,— €
2b von	2.705,— € bis 3.171,— €

Bei der Berechnung der Gagen bzw. Gagenklassen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder gegebenenfalls sich ergebende Cent-Beträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet, jedoch mit der Maßgabe, dass zwischen dem oberen Rahmenbetrag einer Gagenklasse und dem unteren Rahmenbetrag der nächsthöheren Gagenklasse jeweils eine Differenz von 1,— Euro bestehen muss.

(4) Die Gagen der in Absatz 3 genannten Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder werden ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,17 v. H. erhöht. Abweichend von Satz 1 wird die Gage der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die im Monat Dezember 2019 eine Gage von weniger als 2.830 Euro erhalten, um 90 Euro erhöht.

Für teilzeitbeschäftigte Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder bemisst sich die Höhe des Mindestbetrags nach Unterabsatz 1 nach dem Umfang ihrer Beschäftigung (§ 5 Abs. 3 NV Bühne) im Monat März 2020.

Die Gagen betragen in Anwendung des Unterabsatzes 1 monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.638,— €
1b von	3.555,— € bis 3.637,— €
2a von	3.273,— € bis 3.554,— €
2b von	2.795,— € bis 3.272,— €

Bei der Berechnung der Gagen bzw. Gagenklassen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder gegebenenfalls sich ergebende Cent-Beträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet, jedoch mit der Maßgabe, dass zwischen dem oberen Rahmenbetrag einer Gagenklasse und dem unteren Rahmenbetrag der nächsthöheren Gagenklasse jeweils eine Differenz von 1,— Euro bestehen muss.

(5) Die Besitzstandzulage nach § 3 Abs. 2 und 3 Zweiter Tarifvertrag vom 15. Januar 2006 zur Änderung des NV Bühne vom 15. Oktober 2002 wird im Tarifbereich TV-L ab dem 1. Januar 2019 um 3,17 v. H. und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,17 v. H. gesteigert.

§ 3 Tarifbereich TVöD

(1) Die Gagen der Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TVöD verfügen, werden ab dem 1. April 2019 um 3,09 v. H. erhöht.

(2) Die Gagen der in Absatz 1 genannten Mitglieder werden ab dem 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H. erhöht.

(3) Die Gagen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TVöD verfügen, werden ab dem 1. April 2019 um 3,09 v. H. erhöht.

Die Gagen betragen monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.610,— €
1b von	3.525,— € bis 3.609,— €
2a von	3.235,— € bis 3.524,— €
2b von	2.728,— € bis 3.234,— €

Bei der Berechnung der Gagen bzw. Gagenklassen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder gegebenenfalls sich ergebende Cent-Beträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet, jedoch mit der Maßgabe, dass zwischen dem oberen Rahmenbetrag einer Gagenklasse und dem unteren Rahmenbetrag der nächsthöheren Gagenklasse jeweils eine Differenz von 1,— Euro bestehen muss.

(4) Die Gagen der in Absatz 3 genannten Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder werden ab dem 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H. erhöht.

Die Gagen betragen monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.648,— €
1b von	3.562,— € bis 3.647,— €
2a von	3.269,— € bis 3.561,— €
2b von	2.757,— € bis 3.268,— €

Bei der Berechnung der Gagen bzw. Gagenklassen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder gegebenenfalls sich ergebende Cent-Beträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet, jedoch mit der Maßgabe, dass zwischen dem oberen Rahmenbetrag einer Gagenklasse und dem unteren Rahmenbetrag der nächsthöheren Gagenklasse jeweils eine Differenz von 1,— Euro bestehen muss.

(5) Die Besitzstandzulage nach § 3 Abs. 2 und 3 Zweiter Tarifvertrag vom 15. Januar 2006 zur Änderung des NV Bühne vom 15. Oktober 2002 wird im Tarifbereich TVöD ab dem 1. April 2019 um 3,09 v. H. und ab dem 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H. gesteigert.

§ 4 Theater in Hessen

(1) In Bezug auf die Gagen der Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Hessischen Staatstheater, dem Stadttheater Gießen oder dem Hessischen Landestheater Marburg verfügen, findet ab dem 1. März 2019 § 2 Absatz 1 und ab dem 1. Februar 2020 § 2 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(2) In Bezug auf die Gagen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Hessischen Staatstheater oder dem Stadttheater Gießen verfügen, findet ab dem 1. März 2019 § 2 Absatz 3 und ab dem 1. Februar 2020 § 2 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

(3) In Bezug auf die Besitzstandzulage nach § 3 Abs. 2 und 3 Zweiter Tarifvertrag vom 15. Januar 2006 zur Änderung des NV Bühne vom 15. Oktober 2002 findet bei den Hessischen Staatstheatern und dem Stadttheater Gießen ab dem 1. März 2019 § 2 Abs. 5. 1. Halbsatz und ab dem 1. Februar 2020 § 2 Abs. 5. 2. Halbsatz Anwendung.

§ 5 Änderungen des NV Bühne

§ 76 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 NV Bühne erhalten jeweils folgende Fassung:

Die Gagen betragen im Tarifbereich TV-L ab dem 1. Januar 2019 monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.526,— €
1b von	3.446,— € bis 3.525,— €
2a von	3.172,— € bis 3.445,— €
2b von	2.705,— € bis 3.171,— €

Die in Unterabsatz 1 genannten Gagen betragen ab dem 1. Januar 2020 monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.638,— €
1b von	3.555,— € bis 3.637,— €
2a von	3.273,— € bis 3.554,— €
2b von	2.795,— € bis 3.272,— €

Die Gagen betragen im Tarifbereich TVöD ab dem 1. April 2019 monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.610,— €
1b von	3.525,— € bis 3.609,— €
2a von	3.235,— € bis 3.524,— €
2b von	2.728,— € bis 3.234,— €

Die in Unterabsatz 3 genannten Gagen betragen ab dem 1. März 2020 monatlich in der Gagenklasse

1a ab	3.648,— €
1b von	3.562,— € bis 3.647,— €
2a von	3.269,— € bis 3.561,— €
2b von	2.757,— € bis 3.268,— €

§ 6 Bestimmungen für einzelne Standorte

(1) Für Mitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Nürnberg verfügen, findet § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass er für alle Mitarbeiter gilt, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 wirksam wurde. Wurde das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2005 oder später wirksam, ist nach § 2 zu verfahren.

(2) Für Mitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Augsburg verfügen, findet § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass er für alle Mitarbeiter gilt, deren Ar-

beitsverhältnis vor dem 1. September 2018 wirksam wurde. Wurde das Arbeitsverhältnis am 1. September 2018 oder später wirksam, ist nach § 2 zu verfahren.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist drei Monaten zum Monatsende, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

Köln/Hamburg, den 16. April 2019

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester
Marc Grandmontagne

Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehöriger
Jörg Löwer

Vereinigung deutscher Opernchöre
und Bühnentänzer e. V.
Tobias Könemann

Siebter Tarifvertrag

vom 16. April 2019

zur Durchführung des § 19 TVK

vom 31. Oktober 2009

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein –
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
– Vorstand –

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. Berlin,
– Geschäftsführer –

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Musiker, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Musiker in Kultuurorchestern (TVK) fallen, soweit der Musiker über einen Arbeitsvertrag bei einem Arbeitgeber verfügt, der den TV-L (im Folgenden: Tarifbereich TV-L) oder den TVöD-VKA (im Folgenden: Tarifbereich TVöD) anwendet oder anzuwenden hat.

Des Weiteren gilt er für Musiker, die unter den Geltungsbereich des TVK fallen, soweit die Musiker über einen Arbeitsvertrag bei einem Orchester der Hessischen Staatstheater in Wiesbaden, Kassel und Darmstadt (im Folgenden: Hessische Staatsorchester) oder bei dem Orchester des Stadttheaters Gießen verfügen.

(2) Wendet ein Arbeitgeber weder den TV-L noch den TVöD an, findet dieser Tarifvertrag in Ergänzung von Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass er sich für einen der beiden Tarifbereiche entscheiden muss. Bei dieser Entscheidung ist er an die Entscheidung gebunden, die er bei der Anwendung des Ersten Tarifvertrags vom 1. November 2013 zur Durchführung des § 19 TVK vom 31. Oktober 2009 getroffen hat.

§ 2 Vergütungsordnung

(1) Die Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B werden im Tarifbereich TV-L ab dem 1. Januar 2019 um 3,17 v. H. gesteigert. Abweichend von Satz 1 wird die Grundvergütung um 100 Euro erhöht, soweit diese im Monat Dezember 2018 unter 3.150 Euro liegt. Die als Anlage 1 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung Tarifbereich TV-L ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Anlage 1 des Sechsten Tarifvertrags vom 9. Mai 2018 zur Durchführung des § 19 TVK.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B werden ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,17 v. H. gesteigert. Abweichend von Satz 1 wird die Grundvergütung um 90 Euro erhöht, soweit

diese im Monat Dezember 2019 unter 2.830 Euro liegt. Die als Anlage 2 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung Tarifbereich TV-L ersetzt ab diesem Zeitpunkt die als Anlage 1 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung.

(3) Die Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B werden im Tarifbereich TVöD ab dem 1. April 2019 um 3,09 v. H. gesteigert. Die als Anlage 3 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung Tarifbereich TVöD ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Anlage 2 des Sechsten Tarifvertrags vom 9. Mai 2018 zur Durchführung des § 19 TVK.

(4) Die in Absatz 3 genannten Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und B werden ab dem 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H. gesteigert. Die als Anlage 4 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung Tarifbereich TVöD ersetzt ab diesem Zeitpunkt die als Anlage 3 diesem Tarifvertrag anliegende Vergütungsordnung.

(5) In Bezug auf die Grundvergütungen und die Tätigkeitszulagen für die Musiker der Hessischen Staatsorchester und des Orchesters des Stadttheaters Gießen finden Absatz 1 ab dem 1. März 2019 und Absatz 2 ab dem 1. Februar 2020 Anwendung.

§ 3 Musiker mit festen Gehältern

(1) Die Vergütung der im Tarifbereich TV-L beschäftigten Musiker mit festen Gehältern wird ab dem 1. Januar 2019 um 3,17 v. H. gesteigert. Abweichend von Satz 1 wird die Vergütung um 100 Euro erhöht, soweit diese im Monat Dezember 2018 unter 3.150 Euro liegt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Vergütung wird ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,17 v. H. gesteigert. Abweichend von Satz 1 wird die Vergütung vom 90 Euro erhöht, soweit diese im Monat Dezember 2019 unter 2.830 Euro liegt.

(2) Die Vergütung der im Tarifbereich TVöD beschäftigten Musiker mit festen Gehältern wird ab dem 1. April 2019 um 3,09 v. H. gesteigert.

Die in Unterabsatz 1 genannte Vergütung wird ab dem 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H. gesteigert.

(3) In Bezug auf die Vergütung der Musiker mit festen Gehältern, die von den Hessischen Staatsorchestern sowie dem Orchester des Stadttheaters Gießen beschäftigt werden, findet ab dem 1. März 2019 Absatz 1 Unterabs. 1 und ab dem 1. Februar 2020 Absatz 1 Unterabs. 2 Anwendung.

§ 4 Besitzstandzulage

(1) Die Besitzstandzulage nach § 5 Tarifvertrag zur Neugestaltung der Vergütung im Tarifvertrag für Musiker in Kultuurorchestern vom 31. Oktober 2009 wird im Tarifbereich

TV-L ab dem 1. Januar 2019 um 3,17 v. H. und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,17 v. H. gesteigert.

(2) Die Besitzstandszulage wird im Tarifbereich TVöD ab dem 1. April 2019 um 3,09 v. H. und ab dem 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H. gesteigert.

(3) In Bezug auf die Besitzstandszulage an den Hessischen Staatsorchestern sowie dem Orchester des Stadttheaters Gießen findet ab dem 1. März 2019 Absatz 1 1. Halbsatz und ab dem 1. Februar 2020 Absatz 1 2. Halbsatz Anwendung.

(4) Die regelmäßigen Beträge der nach Absatz 1 und 2 erhöhten Besitzstandszulage ergeben sich aus den Anlagen 5 und 6. Die redaktionelle Anmerkung zum TVK Nr. III Unterabs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für Musiker, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Nürnberg verfügen, findet § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die genannten Vorschriften für alle Musiker gelten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 wirksam wurde. Wurde das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2005 oder später wirksam, ist nach § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 zu verfahren.

(3) Für Musiker, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Augsburg verfügen, findet § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die genannten Vorschriften für alle Musiker gelten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. September 2018 wirksam wurde. Wurde das Arbeitsverhältnis am 1. September 2018 oder später wirksam, ist nach § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 zu verfahren.

§ 5 Regelungen für einzelne Orchester

(1) Dieser Tarifvertrag findet für die Orchester, den RIAS-Kammerchor sowie den Rundfunkchor Berlin der ROC-gGmbH Berlin mit der Maßgabe Anwendung, dass nach den Regelungen für den Tarifbereich TVöD verfahren wird.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist drei Monaten zum Monatsende, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

Köln/Berlin, den 16. April 2019

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester
Marc Grandmontagne

Deutsche Orchestervereinigung e.V.
Gerald Mertens

Anlage 1

**Vergütungsordnung
für den Tarifbereich TV-L
ab 1. Januar 2019**

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen)

Vergütungsgruppe A

Grundvergütungen:	3.524,16	3.800,35	4.086,78	4.373,20	4.659,65	4.946,03 Euro
Tätigkeitszulagen:		818,07		409,05		204,52 Euro

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 282,64 **Euro** und höchstens 706,68 **Euro**.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 339,18 **Euro** gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.
der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.	

Vergütungsgruppe B

Grundvergütungen:	3.009,75	3.139,70	3.271,98	3.403,50	3.532,65	3.674,47	3.816,32
	3.958,15		4.099,98 Euro				
Tätigkeitszulage:		646,18		323,10			161,55 Euro

Fußnote:

Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 184,51 **Euro**. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 36,91 Euro
in der Stufe 2	um 18,43 Euro
in der Stufe 3	um 9,25 Euro

Vergütungsgruppe C

Grundvergütungen:	2.914,34	3.033,77	3.165,57	3.291,06	3.430,76	3.560,45	3.702,28
	3.844,08		3.986,05 Euro				
Tätigkeitszulagen:		623,43		311,71			155,85 Euro

Vergütungsgruppe D

Grundvergütungen:	2.818,35	2.935,29	3.057,09	3.188,83	3.316,22	3.455,28	3.585,46
	3.727,29		3.869,15 Euro				
Tätigkeitszulage:		600,04		300,02			150,03 Euro

Anlage 2

**Vergütungsordnung
für den Tarifbereich TV-L
ab 1. Januar 2020**

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen)

Vergütungsgruppe A

Grundvergütungen:	3.635,88	3.920,82	4.216,33	4.511,83	4.807,36	5.102,82 Euro
Tätigkeitszulagen:		844,00		422,02		211,00 Euro

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 291,60 **Euro** und höchstens 729,08 **Euro**.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 349,93 **Euro** gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.
der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.	

Vergütungsgruppe B

Grundvergütungen:	3.105,16	3.239,23	3.375,70	3.511,39	3.644,64	3.790,95	3.937,30
	4.083,62		4.229,95 Euro				
Tätigkeitszulage:		666,66		333,34		166,67 Euro	

Fußnote:

Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 190,36 **Euro**. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 38,08 Euro
in der Stufe 2	um 19,01 Euro
in der Stufe 3	um 9,54 Euro

Vergütungsgruppe C

Grundvergütungen:	3.006,72	3.129,94	3.265,92	3.395,39	3.539,52	3.673,32	3.819,64
	3.965,94		4.112,41 Euro				
Tätigkeitszulagen:		643,19		321,59		160,79 Euro	

Vergütungsgruppe D

Grundvergütungen:	2.908,35	3.028,34	3.154,00	3.289,92	3.421,34	3.564,81	3.699,12
	3.845,45		3.991,80 Euro				
Tätigkeitszulage:		619,06		309,54		154,79 Euro	

Anlage 3

Vergütungsordnung
ab 1. April 2019 im Tarifbereich TVöD

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen)

Vergütungsgruppe A

Grundvergütungen:	3.609,86	3.904,15	4.198,42	4.492,66	4.786,93	5.081,15 Euro
Tätigkeitszulagen:		840,40		420,22		210,10 Euro

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 290,36 **Euro** und höchstens 725,99 **Euro**.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 348,45 **Euro** gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.
der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.	

Vergütungsgruppe B

Grundvergütungen:	3.054,14	3.198,15	3.337,66	3.483,43	3.629,16	3.774,86	3.920,57
	4.066,28		4.212,00 Euro				
Tätigkeitszulage:		663,85		331,93		165,96 Euro	

Fußnote:

Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 189,54 **Euro**. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 37,94 Euro
in der Stufe 2	um 18,95 Euro
in der Stufe 3	um 9,48 Euro

Vergütungsgruppe C

Grundvergütungen:	2.948,44	3.080,75	3.226,81	3.366,29	3.511,98	3.657,74	3.803,40
	3.949,11		4.094,92 Euro				
Tätigkeitszulagen:		640,46		320,21		160,12 Euro	

Vergütungsgruppe D

Grundvergütungen:	2.850,34	2.971,64	3.106,61	3.252,60	3.391,99	3.537,69	3.683,41
	3.829,14		3.974,83 Euro				
Tätigkeitszulage:		616,44		308,23		154,13 Euro	

Anlage 4

Vergütungsordnung
ab 1. März 2020 im Tarifbereich TVöD

(Monatliche Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen)

Vergütungsgruppe A

Grundvergütungen:	3.648,12	3.945,53	4.242,92	4.540,28	4.837,67	5.135,01 Euro
Tätigkeitszulagen:		849,31		424,67		212,32 Euro

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 293,44 **Euro** und höchstens 733,69 **Euro**.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 352,14 **Euro** gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 20 v. H.
in der Stufe 2	um 10 v. H.
in der Stufe 3	um 5 v. H.
der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.	

Vergütungsgruppe B

Grundvergütungen:	3.086,51	3.232,05	3.373,04	3.520,35	3.667,63	3.814,87	3.962,13
	4.109,38		4.256,65 Euro				
Tätigkeitszulage:		670,89		335,45		167,72 Euro	

Fußnote:

Die Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 191,55 **Euro**. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1	um 38,34 Euro
in der Stufe 2	um 19,15 Euro
in der Stufe 3	um 9,58 Euro

Vergütungsgruppe C

Grundvergütungen:	2.979,69	3.113,41	3.261,01	3.401,97	3.549,21	3.696,51	3.843,72
	3.990,97		4.138,33 Euro				
Tätigkeitszulagen:		647,25		323,60		161,82 Euro	

Vergütungsgruppe D

Grundvergütungen:	2.880,55	3.003,14	3.139,54	3.287,08	3.427,95	3.575,19	3.722,45
	3.869,73		4.016,96 Euro				
Tätigkeitszulage:		622,97		311,50		155,76 Euro	

Anlage 5

Besitzstandzulagen TVK
2019

		TVöD	TV-L
		Ab 1.4.19	Ab 1.1.19
Stufe 2 verheiratet	A	104,34 €	102,00 €
	B-D	90,79 €	88,76 €
½ Stufe 2 Ehegatte auch mit halbem Zuschlag	A	31,82 €	31,12 €
	B-D	18,26 €	17,85 €
Stufe 3 verheiratet, ein Kind	A	227,27 €	222,18 €
	B-D	213,68 €	207,81 €
Stufe 4 verheiratet, 2 Kinder	A	350,17 €	342,34 €
	B-D	336,59 €	328,84 €
Stufe 5 verheiratet, 3 Kinder	A	473,06 €	462,47 €
	B-D	459,49 €	449,21 €
Stufe 6 verheiratet, 4 Kinder	A	595,95 €	582,63 €
	B-D	582,37 €	569,34 €
Stufe 7 verheiratet, 5 Kinder	A	718,86 €	702,76 €
	B-D	705,28 €	689,50 €
Stufe 8 verheiratet, 6 Kinder	A	841,78 €	822,94 €
	B-D	828,20 €	809,67 €
Ledig, ein Kind	A	84,49 €	82,59 €
	B-D	71,69 €	70,08 €
Jedes weitere Kind	A	122,91 €	120,15 €
	B-D	122,91 €	120,15 €

Anlage 6**Besitzstandzulagen TVK
2020**

		TVöD	TV-L
		Ab 1.3.20	Ab 1.1.20
Stufe 2 verheiratet	A	105,45 €	105,23 €
	B-D	91,75 €	91,57 €
½ Stufe 2 Ehegatte auch mit halbem Zuschlag	A	32,16 €	32,11 €
	B-D	18,45 €	18,42 €
Stufe 3 verheiratet, ein Kind	A	229,68 €	229,22 €
	B-D	215,95 €	214,40 €
Stufe 4 verheiratet, 2 Kinder	A	353,88 €	353,19 €
	B-D	340,16 €	339,26 €
Stufe 5 verheiratet, 3 Kinder	A	478,07 €	477,13 €
	B-D	464,36 €	463,45 €
Stufe 6 verheiratet, 4 Kinder	A	602,27 €	601,10 €
	B-D	588,54 €	587,39 €
Stufe 7 verheiratet, 5 Kinder	A	726,48 €	725,04 €
	B-D	712,76 €	711,36 €
Stufe 8 verheiratet, 6 Kinder	A	850,70 €	849,03 €
	B-D	836,98 €	835,34 €
Ledig, ein Kind	A	85,39 €	85,21 €
	B-D	72,45 €	72,30 €
Jedes weitere Kind	A	124,21 €	123,96 €
	B-D	124,21 €	123,96 €

**Erster Tarifvertrag
vom 5. Mai 2019**
zur Änderung des Tarifvertrags für Musiker in Kulturorchestern (TVK)
vom 31. Oktober 2009

Zwischen
 dem Deutschen Bühnenverein –
 Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
 – Vorstand –
 und
 der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Berlin
 – Geschäftsführer –
 wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der TVK vom 31. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 TVK wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:
 „a) die vorübergehende Besetzung einer vakanten Stelle, die öffentlich ausgeschrieben ist, bis zu ihrer endgültigen Wiederbesetzung oder“
 - b) § 3 Abs. 1 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Der Abschluss eines einzelnen Zeitvertrags für die Dauer von mehr als drei Jahren, im Fall des Unterabsatzes 2 Buchst. a von mehr als zwei Jahren, ist unzulässig.“
 - c) In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - d) § 3 Abs. 3 werden folgende neue Unterabsätze 2 und 3 angefügt:
 „Die Vereinbarung einer befristeten Teilzeitarbeit ist nur für längstens drei Jahre zulässig. Für eine befristete Teilzeitarbeit kann auch vereinbart werden, dass der Musiker verpflichtet ist, innerhalb des in § 12 Abs. 2 vorgesehenen Ausgleichszeitraums höchstens dreiviertel der Anzahl der dort vorgesehenen Dienste zu leisten.
 Im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand können die Dienste auch abweichend von Unterabsatz 1 und von Unterabsatz 2 Satz 2 auf die Spielzeit verteilt werden.“
 - e) In § 3 Abs. 3 wird der bisherige Unterabsatz 2 Unterabsatz 4.
 - f) In Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. Protokollnotiz zu § 14 Abs. 1 TVK wird wie folgt geändert:
 - a) In Protokollnotiz zu § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Im Falle der Vereinbarung von Teilzeitarbeit zu drei Vierteln“ durch die Worte „Im Falle der Vereinbarung von hälfthiger Teilzeitarbeit (§ 3 Abs. 3 Unterabs. 1)“ ersetzt.

(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt durch die Worte „Im Falle der Vereinbarung von hälfthiger Teilzeitarbeit (§ 3 Abs. 3 Unterabs. 1)“.

- b) In Protokollnotiz zu § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
 „Wird Teilzeitarbeit zu drei Vierteln (§ 3 Abs. 3 Unterabs. 2) vereinbart, hat der Musiker Anspruch auf einen zusätzlichen dienstfreien Tag wöchentlich.“

3. Protokollnotiz zu § 16 TVK wird wie folgt geändert:

- a) In Protokollnotiz zu § 16 werden die Worte „Im Falle der Vereinbarung von Teilzeitarbeit (§ 3 Abs. 3)“ ersetzt durch die Worte „Im Falle der Vereinbarung von hälfthiger Teilzeitarbeit (§ 3 Abs. 3 Unterabs. 1)“.
- b) Der Protokollnotiz zu § 16 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Wird Teilzeitarbeit zu drei Vierteln (§ 3 Abs. 3 Unterabs. 2) vereinbart, sind die Vergütung, die Zuwendung und die vermögenswirksame Leistung zu drei Vierteln, das Instrumentengeld, das Rohr-, Blatt-, Saitengeld sowie das Kleidergeld zu 85 v. H. zu zahlen.“

4. § 23 TVK wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Erreicht ein Musiker in einem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr nicht mindestens neun Beschäftigungsmonate, werden Monate aus dem vorangegangenen Beschäftigungsjahr, in dem der Musiker in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Orchester gestanden hat, hinzugerechnet, sofern er in dem vorangegangenen Beschäftigungsjahr keine Zuwendung erhalten hat.“

5. § 37 TVK wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:
 „Ruhrt das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs, soweit dieser den Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs überschreitet, für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Soweit das Arbeitsverhältnis wegen Gewährung von Sonderurlaub nach § 41 ruht, entsteht kein Urlaubsanspruch.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Für § 1 Nr. 1 gilt dies mit der Maßgabe, dass Teilzeitarbeit zu drei Vierteln erstmals ab dem 1. August 2019 zulässig ist. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 und 5 ab dem 1. August 2019 in Kraft.

Köln/Berlin, den 5. Mai 2019

Deutscher Bühnenverein
 Bundesverband der Theater und Orchester
 Marc Grandmontagne

Deutsche Orchestervereinigung e. V.
 Gerald Mertens

**Erste Änderung
vom 5. Mai 2019**

**der Redaktionellen Anmerkungen vom 31. Oktober 2009
zum Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern
vom 31. Oktober 2009 (TVK),
zum Begleittarifvertrag vom 31. Oktober 2009
zum Abschluss des Tarifvertrages
für Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK)
und zum Tarifvertrag vom 31. Oktober 2009 zur
Neugestaltung der Vergütung im Tarifvertrag für Musiker
in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK)**

Zwischen
dem Deutschen Bühnenverein –
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
– Vorstand –
und
einerseits
der Deutschen Orchestervereinigung e.V., Berlin
– Geschäftsführer –
andererseits
wird folgende Änderung der Redaktionellen Anmerkungen vom 31. Oktober 2009 vereinbart:

1. Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 - „1. Zu § 3 TVK:

Die Beschränkung der Teilzeitmöglichkeiten in § 3 TVK erfolgt zur Sicherung der künstlerischen Qualität der Orchester. Dabei gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass die erweiterten Teilzeitmöglichkeiten nicht zu finanziellen Einsparungen führen sollen. Durch die Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit entstehende freie Stellenanteile sollen vom Arbeitgeber durch entsprechende Stellenbesetzung, soweit vom Stellenanteil her möglich, ausgeglichen werden.“
 2. Die bisherigen Nummer 1 bis 11 erhalten die Nummern 2 bis 12.

§ 1

Die Redaktionellen Anmerkungen vom 31. Oktober 2009 werden wie folgt geändert:

§ 2

Diese Änderung der Redaktionellen Anmerkungen tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Köln/Berlin, den 5. Mai 2019

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester
Marc Grandmontagne

Deutsche Orchestervereinigung e. V. Gerald Mertens

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Ungültigkeitserklärung
eines in Verlust geratenen Dienstsiegels**

Vom 23. Juli 2019

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel des Finanzamtes Leipzig I mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.



Dresden, den 23. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sott
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Ersten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 25. Juli 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 25. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 16. Juli 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 3 – Leistungen wird Nummer 2 wie folgt geändert:

Der Abschnitt „2.1 Leistung“ erhält folgende Fassung:

„Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum ‚Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen (SN).‘“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20. Mai 2019 in Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 25. Juli 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite Änderung der

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 25. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 16. Juli 2019

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsAbI. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), geändert am 24. April 2019 (SächsAbI. Nr. 24 S. 870), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24.04.2019 **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsrichtlinien zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (AbI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (AbI. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring 2019 im Freistaat Sachsen vom 17. Juni 2019, Az. 24-9156-31/29.“

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Aujeszkysche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung

vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) i. d. g. F.º zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln. Gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK) – Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß § 2 AK-Verordnung“ vom 4. Juli 2019, Geschäftszeichen: 25-5133/23/3.“

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Schweinepest Hausschweine** zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBI. I S. 2518) i. d. g. F.º handeln.“

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz „Erlass zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen (SN)“ vom 20. Mai 2019 (Aktenzeichen: 24-9156-15/25).“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Brucellose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBI. I S. 1267, 3060), i. d. g. F.º handeln. Diese Untersuchungen beziehen sich auf Kontrolluntersuchungen auf *Brucella melitensis* in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (AbI. L 46 vom 19.02.1991, S. 19), i. d. g. F.º, zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2016/2002/EU der Kommission vom 8. November 2016 (AbI. L 308 vom 16.11.2016, S. 29) und gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Durchführung der Richtlinie 91/68/EWG und Vollzug des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) „Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen 2019“ vom 24. Mai 2019, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/31/10.“

5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsrichtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABI. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring 2019 im Freistaat Sachsen vom 17. Juni 2019, Az. 24-9156-31/29.“

6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **TSE/BSE-Monitoring Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24- 9156-27/91) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F. sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. d. g. F. handeln.“

Artikel 2

Die Satzung tritt für Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 17. Juni 2019, für Nummer 2 rückwirkend zum 4. Juli 2019, für Nummer 3 zum 20. Mai 2019, für Nummer 4 zum 24. Mai 2019, Nummer 5 zum 17. Juni 2019, Nummer 6 zum 18. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2019

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld, 13. Änderung“

Gz.: L32-0522/996

Vom 19. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat mit Schreiben vom 11. Juli 2019 für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld, 13. Änderung“ einen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 8 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; berichtet in BGBl. I 2018 S. 472) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, beantragt. Das Änderungsvorhaben betrifft die Neufestsetzung der maximalen Baumasse und der maximal überbaubaren Grundfläche für hochbauliche Anlagen auf der Funktionsfläche „Ramp 3“, um damit auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für mehrere neue Gebäude (insbesondere zwei Andienungshallen für die landseitige Frachtabfertigung, ein Büro-/Werkstattgebäude, drei Parkhäuser) und die Erweiterung bestehender Gebäude (Bürogebäude, Pförtnergebäude) herbeizuführen.

Da dieses Änderungsvorhaben in den Anwendungsbe- reich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvorhaben betrifft die Erhöhung der auf der Funktionsfläche Ramp 3 mit hochbaulichen Anlagen überbaubaren maximalen Grundfläche um 37 000 m² und der maximal zulässigen Gesamtbau- masse hochbaulicher Anlagen um 220 000 m³. Das Vorhaben liegt innerhalb des bestehenden Flughafengeländes. Es sind ausschließlich Flächen betroffen, die entweder schon versiegelt sind oder deren Versiegelung bereits fachplane- risch zugelassen worden ist. Soweit die Flächen noch nicht versiegelt sind, haben sie keine relevante Bedeutung für den Naturhaushalt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über bestehende Entwässerungsanlagen. Schutzbürftige Gebiete sind änderungsbedingt weder durch zusätzlichen Bodenlärm noch durch zusätzliche Luftsabstöße betrof- fen.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbst- ständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öf- fentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 19. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Hochwasserschadenbeseitigung
2013 – Greifenbachstauweiher, Ertüchtigung des Ablaufgrabens
der Hochwasserentlastungsanlage zwischen der Gewölbebrücke
der K7105 und der Einmündung in den Greifenbach/Variante IV
(Ablaufgraben mit Spundwand im Trenndamm);
Stand der Planung: März 2019“**

Gz.: C42-0522/885/40

Vom 19. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 beantragte die Campingplatz Greifenstein GmbH, Chemnitzer Straße 64 in 09427 Ehrenfriedersdorf, bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Plangenehmigung und damit auch die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrllichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschadenbeseitigung 2013 – Greifenbachstauweiher, Ertüchtigung des Ablaufgrabens der Hochwasserentlastungsanlage zwischen der Gewölbebrücke der K7105 und der Einmündung in den Greifenbach/Variante IV (Ablaufgraben mit Spundwand im Trenndamm); Stand der Planung: März 2019“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Campingplatz Greifenstein GmbH plant die – nachhaltige – Beseitigung der Schäden, die durch die Hochwassereignisse im Jahr 2013 am Ablaufgraben der Hochwasserentlastungsanlage der Talsperre Greifenbachstauweiher entstanden sind.

Das Hochwasser im Juni 2013 führte zu erheblichen, zum Teil großflächigen Schäden an den Sohl- und Böschungsbefestigungen dieses Ablaufgrabens. Im Rahmen der Hochwassereignisse wurde zudem festgestellt, dass durch die rechtsufrig im Ablaufgraben vorhandenen Überlaufbauwerke eine erhebliche Wassermenge in das dort befindliche Teichgebiet abgeschlagen wurde. Die damit verbundene Erhöhung der

Wasserspiegellagen führte im Teichgebiet zu einem massiven Rückstau.

Das geplante Vorhaben sieht die Instandsetzung des Ablaufgrabens der Hochwasserentlastungsanlage des Greifenbachstauweihers zwischen der Gewölbebrücke der K7105/Thumer Straße und der Einmündung in den Greifenbach (Auslauf Ratsteich) auf einer Länge von circa 370 m vor. Das Vorhaben gliedert sich dabei in zwei Bauabschnitte. Der vorhandene Ablaufgraben soll im Bauabschnitt 1 auf einer Länge von rund 100 m instandgesetzt werden. Dabei ist vorgesehen, die Gewässerbefestigung (Sockelmauern) abzubrechen und wiederherzustellen. Für die Herstellung der Sockelmauern muss der vorhandene Trenndamm mit einer Länge von 21 m komplett abgetragen und anschließend wieder neu mit einer Winkelstützwand hergestellt werden. Zudem soll die Sohlbefestigung im Baubereich durch Einbau eines Steinsatzes aus Wasserbausteinen instandgesetzt beziehungsweise bestandskonform erneuert werden. Im Bauabschnitt 2 soll der Graben auf einer Länge von circa 270 m hydraulisch ertüchtigt werden, indem der vorhandene Abflussquerschnitt vergrößert wird. Dabei werden die Grabensohle auf 3 m verbreitert und die anschließenden Böschungen neu profiliert werden. Die ertüchtigung soll dabei weitestgehend auf der vorhandenen Trasse erfolgen, teilweise sind zur Vermeidung von Eingriffen in naturschutzfachlich sensible Bereiche Verschiebungen der Achse des Ablaufgrabens um bis zu 5 m vorgesehen. Weiterhin ist der Einbau einer Spundwand in den vorhandenen Trenndamm zwischen Ablaufgraben und Teichgebiet geplant.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden zudem die ertüchtigung eines Forstweges sowie die Herstellung einer Baustraße in Fortsetzung des Forstweges erforderlich werden.

Da der Ablaufgraben Bestandteil der technischen Anlagen der Hochwasserentlastung des Greifenbachstauweihers ist, werden für die Dimensionierung des Ablaufgrabens dieselben Bemessungszuflüsse angesetzt wie für die Hochwasserentlastungsanlage am Greifenbachstauweiher.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das nördlich der Stadt Geyer gelegene Vorhabengebiet ist von Wald- und Wiesenflächen umgeben, welche forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wird der in unmittelbarer Nähe gelegene Greifenbachstauweiher touristisch, zu Erholungszwecken, genutzt. Das Teichgebiet unterhalb des Greifenbachstauweihers dient insbesondere dem Naturschutz sowie der Entnahme von Brauchwasser.

Das Vorhabengebiet ist naturschutzfachlich insgesamt von mittlerer Qualität. Beim Ablaufgraben handelt es sich um ein überwiegend naturfernes, stark anthropogen überprägtes Gewässer, welches über die Hochwasserentlastungsanlage des Greifenbachstauweihers gespeist wird und gelegentlich trockenfällt. Die umliegenden Wälder sind überwiegend Nadelholzbestände. Den Waldflächen im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Sächsischen Waldfunktionenkartierung jedoch eine über das normale Maß hinausgehende Erholungs- und Denkmalschutzfunktion zugewiesen. Seltene naturnahe Waldgesellschaften wurden nicht kartiert.

Die nach naturschutzfachlichen Kriterien wertgebenden Bestandteile des Untersuchungsgebietes sind die naturnahen Strukturen aufweisenden Bachabschnitte sowie der im rechtsufrigen Vorland gelegene Feuchtbiotopkomplex des Ratsteiches.

Der Vorhabenbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“. Das Vorhaben tangiert zudem die südlich des Greifenbachs gelegenen Flächennaturdenkmale „Feuchtgebiet am Ratsteich bei Geyer“ sowie „Ratsteich bei Geyer“.

Das Vorhabengebiet befindet sich in den Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzgebietes „Schurf 1 Geyer“ (T-5421107) sowie in einer Entfernung von 300 m bis 350 m zur Quellfassungsanlage „QF 61-ziger Leitung“. Der Ablaufgraben ist als Teil der Hochwasserentlastungsanlage des Greifenbachstauweihers in der Kulturdenkmaliste des Freistaates Sachsen verzeichnet. Das denkmalgeschützte Ensemble umfasst den Stauweiher einschließlich des Absperrbauwerks und der Hochwasserentlastungsanlage mit dem sich anschließenden Ablaufgraben bis zur Einmündung in den Greifenbach.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 18. Juli 2019 festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Ausbau des Ablaufgrabens wird überwiegend auf der vorhandenen Trasse erfolgen, wodurch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Fläche“ minimiert werden.
- Die bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den „Boden“ sind temporärer Natur und werden zudem durch geplante Vorsorgemaßnahmen minimiert werden. Soweit durch die partielle Verlegung des Ablaufgrabens im Ausbauabschnitt 2 – zur Vermeidung von Eingriffen in naturschutzfachlich sensible Bereiche – Bodenfunktionen in bislang durch den Ablaufgraben nicht betroffenen Bereichen berührt und eingeschränkt werden, handelt es sich um Bereiche von geringer bis mittlerer Dimension und Wertigkeit. Die durch die Instandsetzung und Wiederherstellung der Sohlbefestigung des Ablaufgrabens absehbar eintretenden – dauerhaften – nach-

teiligen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens sind in ihrer räumlichen Dimension und (funktionalen) Intensität begrenzt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass diese Funktionen durch die im Bestand, wenn auch nicht mehr flächendeckend, vorhandene, beschädigte Sohlbefestigung eingeschränkt sind.

- Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Gewässerverunreinigungen werden durch geeignete, in der Planunterlage enthaltene Vorsorgemaßnahmen minimiert beziehungsweise ausgeschlossen werden. Die Grundwasserabsenkungen durch – bauzeitliche – Grundwasserentnahmen sind zeitlich und örtlich eng begrenzt, von geringer Dimension und reversibel. Hinsichtlich der Grundwassergewinnungsanlage „Schurf 1 Geyer“ (T-5421107), in deren Schutzzonen II und III das Vorhaben realisiert werden soll und welche Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist, wird eine nachteilige Beeinflussung der Menge und Beschaffenheit des gewonnenen Grundwassers durch die bauliche Realisierung des Einbaus der Spundwand in den Trenndamm im Ausbauabschnitt 2 sowie die Umsetzung der in der Genehmigungsplanung enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
- Die Beeinträchtigungen wertvoller Biotoptstrukturen, wie zum Beispiel Staudenfluren, durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen, haben temporären Charakter, diese Bereiche werden nach Umsetzung des Vorhabens weitgehend wiederhergestellt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Flächennaturdenkmale „Feuchtgebiet am Ratsteich Geyer“ und „Ratsteich Geyer“ werden durch geeignete, in den Planunterlagen enthaltene Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tierverlusten und Störungen von Tieren, insbesondere von Brutvögeln, wird die Beseitigung von Vegetationsbeständen zudem außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna, für welche in den an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereichen zudem in hinreichendem Maße Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, erfolgen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind, da das betroffene Gebiet bereits im Bestand durch den technisch ausgebauten Ablaufgraben geprägt wird, von geringer räumlicher Dimension wie auch von geringer Intensität.
- Dem Ablaufgraben als Bestandteil des Denkmals „Stauweiher mit Absperrbauwerk (Teichdamm) und Hochwasserentlastungsanlage einschließlich zweier Wappensteine und Ablaufgraben in ganzer Länge bis zur Einmündung in den Greifenbach“ wird eine große bergbau- und technikgeschichtliche sowie landschaftsprägende Bedeutung beigemessen. Um den denkmalschutzfachlichen Zeugnischarakter des Ablaufgrabens im Rahmen des Vorhabens nur in nicht vermeidbarem Umfang zu beeinträchtigen, wurden seitens der in den Planungsprozess eingebundenen Denkmalschutzbehörden im Ergebnis realisierter Nacherkundungen beziehungsweise einer Bestandserfassung des baulichen Zustands und der Standsicherheit von Sockel- und Ufermauern sowie Auslaufbauwerken Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgezeigt und durch die Vorhabenträgerin in die Planunterlage übernommen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl.

S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 19. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Neuverlegung Weststringschluss
zwischen Markkleeberg – Großzschocher**

Gz.: L41-8617/145

Vom 19. Juli 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 14. Juni 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben Neuverlegung Weststringschluss zwischen Markkleeberg – Großzschocher fällt in den Anwendungsbe- reich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierbei wird ein neuer Leitungsabschnitt an eine bestehende Trinkwasserleitung angeschlossen. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 19. Juli 2019 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzzüger haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

– die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Be- rücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutz- kriterien):
 - Natura-2000-Gebiete
 - gesetzlich geschützte Biotope
 - Überschwemmungsgebiete
 - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Euro- päischen Union festgelegten Umweltqualitätsnor- men bereits überschritten sind
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denk- mäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeu- tende Landschaften eingestuft worden sind
- die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbeson- dere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öf- fentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasser- wirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 19. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter
In Vertretung des Abteilungsleiters

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Neuvorhabens
„B 169 Erneuerung nördlich Zeithain“**

(Gz.: DD32- 8301/22/21-2018/849836)

Vom 23. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 29. November 2018 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 2 des Bundesfernstraßengesetzes beantragt. Die Planfeststellungsbörde führt daher nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis gemäß § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau eines Abschnittes der Bundesstraße B 169 nördlich von Zeithain auf circa 1,55 km Länge. Eingeschlossen ist die Neugestaltung eines Knotenpunktes zur Kreisstraße K 8575 und zu einer Tankstelle in Form eines Kreisverkehrs. Ergänzt wird ein Radweg vom Kreisverkehr zur Erschließungsstraße der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain sowie ein Versickerungsbecken, das hauptsächlich das Oberflächenwasser des Kreisverkehrs aufnimmt.

Die B 169 erhält auf dem Ausbauabschnitt eine Regelbreite von RQ 11. Dazu wird die bisherige Straße um 1,5 m verbreitert. Der neu gebaute Kreisverkehrsplatz wird einen Durchmesser von 40 m aufweisen und erlaubt künftig einen sicheren Verkehrsfluss am Knotenpunkt. Die Bundesstraße

wird zum Prognosezeitraum 2030 eine Verkehrsstärke von circa 9.900 Kfz/24 h südlich des Knotenpunktes und eine Verkehrsstärke von circa 8 700 Kfz/24 h nördlich des Knotenpunktes aufweisen inklusive jeweils neun Prozent Schwerlastverkehr. Fußgänger und Radfahrer können den Kreisverkehr durch ausreichend große Aufstellflächen zwischen den Fahrbahnteilern sicher passieren.

Das Versickerungsbecken wird südöstlich des Kreisverkehrs angeordnet und erhält eine Innengröße von 20 m x 6 m. Es ist über die Zufahrt zur Tankstelle erreichbar und erhält eine Umfahrungsmöglichkeit mit ungebundener Deckenschicht und mindestens 3,5 m Breite.

Ergänzende Ausbaurbeiten bilden das Anlegen eines neuen Radweges auf der östlichen Seite der B 169 vom Kreisverkehr zur Erschließungsstraße der Gedenkstätte, das Anlegen von zwei Bushaltestellenbuchten, das Errichten eines passiven Verkehrsschutzes vor Baumanprall auf einer Länge von 1 200 m auf der östlichen Seite der B 169 und die notwendigen Grundstückszufahrts- und Geländeanpassungen an die bisherigen Gegebenheiten.

Während der circa zwölftmonatigen Bauzeit erfolgt der Verkehrsfluss über temporäre Umfahrungsstraßen.

Der vom Neuvorhaben beanspruchte Bereich liegt im bisherigen Straßenrandbereich und ist deshalb bereits vorbelastet. Es wird insgesamt eine Fläche von circa 1,4 ha neu in Anspruch genommen. Das Neuvorhaben erfordert eine zusätzliche Vollversiegelung von circa 2 880 m² und einer Teilversiegelung von circa 5 280 m². Diese Eingriffe werden über das Ökopunktekonto des Vorhabenträgers (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen) ausgeglichen und für Entsiegelungsarbeiten an anderer Stelle eingesetzt.

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden 13 circa 25 Jahre alte Bäume aus einer Baumreihe gefällt, 10 circa 50 Jahre alte Bäume aus einer Baumreihe sowie ein Obstbaum an der Erschließungsstraße zur Gedenkstätte. Nicht zu fällende Bäume und Gehölze werden durch Ummantelung oder durch Schutzaun vor Beeinträchtigung geschützt. Die zu fällenden Bäume werden vor Ort durch Neupflanzungen im Verhältnis 1:1 beziehungsweise 1:2 vollständig kompensiert. Dies gilt auch für Teile einer Zierheckenbepflanzung, die entfernt werden muss, aber an anderer Stelle wieder an die verbleibende Hecke angesetzt werden kann. Die Fällarbeiten finden außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September statt und werden durch einen Biologen begleitet. Dieser Biologe untersucht auch vor Aufnahme der Bautätigkeiten das Baufeld auf Besatz geschützter Tierarten.

Der Baubereich liegt in den nördlichsten 300 Bau-Metern innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III B. Die daraus entstehenden Anforderungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutz-

gebieten werden eingehalten. Gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten werden die Versickerungsflächen seitlich der Fahrbahn mit 20 cm Oberboden abgedeckt, um eine erhöhte Reinigungsleistung zu gewährleisten. Der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) liegt mehr als 5,5 m unter der Geländeoberkante und ist somit auch nicht durch das Versickerungsbecken gefährdet.

Die auf der nordwestlichen Seite der Baubereiches in einer Entfernung von circa 2,5 km liegenden Natura-2000-Gebiete sowie das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrassen Zeithain“ werden in ihren Schutzzieilen nicht negativ beeinträchtigt.

Bei Einhaltung der fachgerechten Entsorgungswege der entstehenden Abfälle (vorrangig Straßenbelag und Unterbaumaterialien) entstehen keine negativen Umweltauswirkungen.

Für ein Gebäude in nördlichen Baubereich werden die Lärmvorsorgewerte an vier Fassadenteilen durch das Heranrücken der Bundesstraße überschritten. Für die betroffenen Gebäudeteile werden deshalb passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach zuerkannt. Es sind die Lärmvorsorgewerte für ein Mischgebiet anzusetzen.

Die Bauarbeiten erfolgen unter Sperrung der Bundesstraße B 169 für zwölf Monate. Da der fließende Verkehr über

Umfahrungsstrecken am Baubereich vorbeigeleitet wird, ist mit keinen wesentlichen Verschmutzungen der Umfahrungsfahrbahn zu rechnen. Baubedingte Geräusche bleiben im unerheblichen Rahmen, da es zu keinen geräuschintensiven Rammarbeiten oder ähnlichem kommt. Die Umfahrungsstrecken werden nach Bauende vollständig zurückgebaut und der in Anspruch genommene Gras- und Ackerboden vollständig rekultiviert.

Das Vorhaben verringert die Risiken für die menschliche Gesundheit durch seine erhöhte Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses. Die Querung des Knotenpunktes wird für Fußgänger und Radfahrer sicherer gestaltet. Fußgänger und Radfahrer erhalten einen sicheren Anschluss zur Erschließungsstraße der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain. Die Bushaltestellen werden in Form von Haltebuchten mit Fahrgastunterstand sicher und komfortabel. Die zügige Ableitung von Oberflächenwasser erfolgt entlang des gesamten Bauabschnittes in Versickerungsmulden beziehungsweise in das neu errichtete Versickerungsbecken.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 23. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Uwe Dewald
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erweiterung Gewerbegebiet Süd
in Limbach-Oberfrohna – Herstellung eines Hanggrabens“**

Gz.: C46-8615/146

Vom 23. Juli 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 2. Januar 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Erweiterung Gewerbegebiet Süd in Limbach-Oberfrohna – Herstellung eines Hanggrabens“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 18. Juli 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung ist im Wesentlichen die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, die geringe naturschutzfachliche Qualität der zu beanspruchenden Fläche durch intensive Acker- und Grünlandnutzung sowie die räumliche Entfernung zu natürlichen Fließ- und Standgewässer maßgebend. Im Vorhabenbereich befinden sich auch keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotope.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altenchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar.

Chemnitz, den 23. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach

Vom 19. Juli 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Taubenbach mit Bescheid vom 10. Juli 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach (Zweckverband) am 18. Juni

2019 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 19. Juli 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
in Vertretung des Landrates
Hille
Beigeordnete

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 18. Juni 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. September 2016 (SächsAbI. Nr. 48/2016 S. 1464) beschlossen.

Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist die örtliche Prüfung zu bestimmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 19.09.2016 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines anderen kommunalen

Reinhardtsdorf-Schöna, den 18. Juni 2019

Ehrlich
Verbandsvorsitzender

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

1. August 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.